



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr • Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 17. März 2021  
Name Isabel Delarue  
Telefon +49 (711) 231-5878  
E-Mail Isabel.Delarue@vm.bwl.de  
Geschäftszeichen VM4-3851-21/1  
(Bitte bei Antwort angeben)

Regionale  
Polizeipräsidien

## Sonderparkrechte für ambulante Dienste

Verlängerung der Handlungsempfehlung vom 13. Januar 2021

Die aktuelle Corona-Lage stellt weiterhin eine große Belastung für die Beschäftigten im Gesundheitswesen und in der pflegerischen Versorgung dar. Da gegenwärtig viele Menschen zu Hause bleiben bzw. im Homeoffice arbeiten, sind Parkplätze in Wohngebieten teilweise stärker genutzt, als dies üblicherweise der Fall ist.

In Anbetracht der geschilderten Situation können die zuständigen Straßenverkehrsbehörden des Landes ambulante Pflege- und Betreuungsdienste zur Wahrnehmung ihrer Tätigkeit von folgenden Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung über das Halten und Parken sowie über die Benutzung von Fußgängerbereichen befreien:

- vom Verbot des Parkens im eingeschränkten Haltverbot oder in Haltverbotszonen (Zeichen 286 und 290.1)

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

- von der Vorschrift, an Parkuhren nur während des Laufens der Uhr, an Parkscheinautomaten nur mit einem Parkschein zu Parken (§ 13 Absatz 1 StVO)
- vom Verbot der Benutzung von Fußgängerzonen (Zeichen 242.1)
- vom Verbot des Parkens außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen und
- vom Verbot des Parkens auf Bewohnerparkplätzen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind dabei auf jeweils maximal zwei Stunden pro Parkvorgang zu begrenzen. Zum Nachweis ist eine Parkscheibe zu verwenden.

Durch die Inanspruchnahme der Parkerleichterung dürfen Dritte weder gefährdet noch erheblich behindert werden.

Die nähere Ausgestaltung erfolgt durch die Straßenverkehrsbehörden in eigener Zuständigkeit. Dabei sind auch die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Die Ausnahmegenehmigungen sind vorerst **bis 30. Juni 2021** zu befristen.

Auf ein bürokratisches Antragsverfahren soll auch wegen des Erfordernisses einer schnellen Lösung verzichtet werden. Die Ausnahmegenehmigung kann allgemein in dem Sinne erteilt werden, dass die nach außen hin sichtbaren bzw. entsprechend gekennzeichneten Fahrzeuge ambulanter Pflege- und Betreuungsdienste umfasst werden.

gez. Gerhard Schmidt-Hornig